



POLITISCHE GEMEINDE BOPPELSEN

Gebührentarif

(Fassung 28.09.2005)
(Revision 26.02.2018)

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Boppelsen vom 8. Dezember 2005 erlässt der Gemeinderat Boppelsen mit Beschluss vom 28. September 2005 die nachstehende Verordnung über die Gebührentarife der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Boppelsen.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Grundsätze	2
2.	Allgemeine Verwaltung	3
3.	Allgemeine Kanzlei	3
4.	Bau- und Feuerpolizei	4
5.	Einbürgerungen	7
6.	Einwohnerkontrolle	7
7.	Finanzverwaltung/Steueramt	8
8.	Fürsorge	8
9.	Gemeindewerk	8
10.	Gesundheit/Lebensmittelkontrolle	9
11.	Gewerbe und Polizei	9
12.	Kehrichtabfuhr	10
13.	Kanalisation/Abwasser	10
14.	Liegenschaften	11
15.	Wasserversorgung	11
16.	Zivilstandsamt	11

1. GRUNDSÄTZE

In allen nachstehend aufgeführten Ansätzen sind die Schreibgebühren inbegriffen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Die Portoauslagen – mit Ausnahme der Nachnahmeporti – werden nicht separat verrechnet.

In Härtefällen oder bei besonderen Umständen können die vorstehenden Gebühren durch die Gemeindeverwaltung teilweise oder ganz erlassen werden. Bei ausserordentlichem Aufwand kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

Diese Gebührenverordnung ist nicht abschliessend. Es wird auf die zahlreichen anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtsnormen verwiesen.

Für jede gebührenpflichtige Handlung kann mit der Gesuchseinreichung ein Kostenvorschuss im Betrag der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Bevor der Kostenvorschuss geleistet ist, wird das Gesuch nicht behandelt.

Sämtliche Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Für Leistungen aus Bereichen, die mehrwertsteuerpflichtig sind, wird der Steuerbetrag zum jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich erhoben.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Diese Verordnung ersetzt alle früheren Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse über den Bezug von Gemeindegebühren.

2. ALLGEMEINE VERWALTUNG

2.1	Verschiedene Gebühren	Fr.
	Gemeindeordnung, Polizeiverordnung, Wasser- und Tarifreglement der Wasserversorgung, Verordnung über die Abwasseranlagen, Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen, Besoldungsverordnung und weitere Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung	kostenlos
	Ausweis für gehbehinderte Fahrzeuglenker	kostenlos
	Spezialbewilligung für Behindertentransport	kostenlos

2.2	Pläne	
	Übersichtsplan M:2'500, M 1:5'000	20

2.3	Allgemeines	
	Ansichtskarten	1.5 – 2.5
	Bopplisser Cap	10
	Fotokopien A 4	0.30
	Fotokopien A 3	0.50
	Kaminfegerheft	10
	Panoramakarte	4
	Pin nummeriert	10
	Tageskarte SBB Einwohner	40
	Tageskarte SBB Auswärtige	60
	Wappenkleber	1

3. ALLGEMEINE KANZLEI

3.1	Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Bewilligung mit Rechtsmittelbelehrung ausserhalb der in dieser Verordnung genannten Verwaltungsbereiche pro Seite	100
-----	---	-----

4. BAUWESEN / FEUERPOLIZEI

Bei sämtlichen Bauvorhaben, welche einer Baubewilligung bedürfen, wird für die Prüfung und Bewilligung des Baugesuches, die Prüfung und Bewilligung der Wasser-, Abwasseranlagen sowie des baulichen Zivilschutzes, die feuerpolizeiliche Begutachtung und die periodischen Baukontrollen eine Behandlungsgebühr erhoben. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Rohbauabnahmen, Schlussabnahmen, Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes, Wasser- und Abwasseranschlussgebühren, Aufzugs-, Klima- und Belüftungsbewilligung sowie spezielle Mehraufwendungen, die Aufwendungen des Geometers, ausserordentliche Aufwendungen und die Gebühren anderer Behörden.

Die Höhe der Gebühr basiert auf der Gebührenverordnung der Gemeinde Boppelsen und richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 250.00, wobei in jedem Fall auf die nächsten Fr. 10.00 aufgerundet wird.

4.1	Behandlungsgebühren für ordentliches Verfahren			
	Bausumme in Fr.	Ansatz ‰	Bausumme Total in Fr.	Gebühr Total in Fr.
	Für die ersten 25'000		0 – 25'000	250
	Für die weiteren 225'000	9	25'000 – 250'000	250 – 2'275
	Für die weiteren 250'000	7	250'000 – 500'000	2'275 – 4'025
	Für die weiteren 500'000	5	500'000 – 1'000'000	4'025 – 6'525
	Für die weiteren 1'000'000	3	Ab 1'000'000	6'525 – max. 20'000
	Die Gebühren werden nachträglich erhöht oder vermindert, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eine Wert vermehrende Bausumme ergibt, die Fr. 10'000.-- vom Basiswert 1939 (mal Teuerungsfaktor) von der angegebenen mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung oder Verminderung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten mutmasslichen Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.			

4.2	Behandlungsgebühren für Anzeigeverfahren	Fr. 250
-----	---	---------

4.3	Vorentscheide	
	Grundtaxe	Fr. 250
	pro Frage	Fr. 250

4.4	Ausschreibung von Bauprojekten	Fr. 100
-----	---------------------------------------	---------

4.5	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte	Fr. 30
-----	--	--------

4.6	Bauverweigerungen oder Rückzug eines Baugesuchs	
	Bei Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 50 % der Behandlungsgebühren nach 4.1.	50 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250
	Beim Rückzug von Baugesuchen kann die Gebühr, je nach Stand des Prüfungsverfahrens, bis auf 10 % der Behandlungsgebühren nach 4.1 reduziert werden.	10 - 100 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250

4.7	Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen	
	Werden Pläne während der Gesuchsprüfung revidiert oder sind Ergänzungsbewilligungen erforderlich, kann die Gemeinde zusätzlich je Bewilligung 5 – 50 % der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnen.	5 – 50 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250

4.8	Abnahmen	
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) werden je eine Gebühr von 25% der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.1 verrechnet.	25 % nach Ziff. 4.1, mind. je Fr. 250
	Für Rohbau- und Schlussabnahmen (inkl. der übrigen Baukontrollen) bei Anzeigeverfahren werden je eine Gebühr von 50 % der Behandlungsgebühren nach Punkt 4.2 verrechnet.	Fr. 125

4.9	Behördliche Anordnung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	Fr. 250
-----	---	---------

4.10	Mehraufwendungen	
	Bei komplizierten oder aussergewöhnlichen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr um 5 – 50 % erhöht.	5 – 50 % nach Ziff. 4.1, mind. Fr. 250
	Zeitliche Aufwendungen für Gesuche, die infolge mangelhafter oder unsachgemässer Ausführung des Gesuchstellers entstehen	nach Aufwand
	Vorbesprechungen und Voranfragen für geplante Bauprojekte	pro Stunde / Antwort Fr. 250
	Baueinstellungs-/ Präsidualverfügungen	nach Aufwand
	Ausserordentliche Modelle, Fachleute, Expertisen, Gutachten etc.	nach Aufwand

4.11	Parzellierungsbewilligungen/Grenzmutationen	Fr. 250
4.12	Auslagen für Dritte	
4.12.1	Amtliche Vermessung	
	Erstellung und Abnahme des Schnurgerüstes	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Die Nachführung der Grundbuchvermessung und des Leitungskatasters	sep. Verrechnung durch Ingenieur
	Katasterkopien werden vom Vermessungsbüro in Rechnung gestellt.	sep. Verrechnung durch Vermesser
4.12.2	Lift-/ Aufzugsanlagen	
	Baurechtliche Bewilligung inkl. Betriebsfreigabe: - Grundgebühr, inkl. erste Anlage - für jede weitere Anlage bei gleichzeitiger Bewilligung - Maximalgebühr	Fr. 150 Fr. 100 keine
	Periodische Kontrolle	Fr. 100
	Nachkontrollen: - erste Nachkontrolle - zweite Nachkontrolle - ab dritter Nachkontrolle	Fr. 0.00 Fr. 100.00 Fr. 200.00
	Brandfallsteuerungen - Kontrolle der Brandfallsteuerungen / pro Anlage, inkl. MWSt Fr. 48.60	Fr. 48.60
4.12.3	Rauchgaskontrolle	
	Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Rauchgaskontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer.	sep. Verrechnung durch Kontrolleur
4.13	Feuerungsanlagen	
	Bewilligung von Feuerungsanlagen inkl. Abnahme (Ersatz oder Neuanlagen)	Fr. 250
	Die Rechnungsstellung der Kontrollen erfolgt durch den Kontrolleur an die betroffenen Liegenschaftsbesitzer via Gemeinde	nach Aufwand
4.14	Aussergewöhnliche Auslagen für die Gemeinde in Rekursverfahren , wie Beweismittelbeschaffung, spezielles Ausmessen, Beizug eines Juristen usw.	nach Aufwand
4.15	Verschiedenes	
	Bau- und Zonenordnung mit farbigem Plan (A4 / A3)	Fr. 15

	nur Plan (A3 / A4)	Fr. 2
--	--------------------	-------

5. EINBÜRGERUNGEN

5.1	Einbürgerungsgebühren	
	Schweizer und Personen für die eine Pflicht zur Aufnahme besteht Spruch- und Schreibgebühren	kostenlos 250
	Ausländer für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht (pro Person) Spruch- und Schreibgebühren	500 350

5.2	Ermässigung Einbürgerungsgebühren	
	Junge Ausländer für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht und die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben Spruch- und Schreibgebühren	½ der Einbürgerungs- gebühren 250
	Miteingebürgerte Kinder von Eltern für die keine Pflicht zur Aufnahme besteht	kostenlos

6. EINWOHNERKONTROLLE

6.1	Anmeldungen	
	Anmeldung einschliesslich Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung), Adresswechsel und Abmeldung gemäss § 3 MERG (pro erwachsene Person)	40
	Elektronische Umzugsmeldung, einschliesslich Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung), Adresswechsel und Abmeldung (pro erwachsene Person)	40
	Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § 3 Bst. f MERG (pro erwachsene Person)	100
	Wiederholung der Anmeldung zum Aufenthalt gemäss § Bst. f MERG (pro erwachsene Person)	100
	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	30
	Duplikat Schriftenempfangsschein (Meldebestätigung)	30

6.2	Auszüge und Auskünfte	
	Auszüge aus dem Einwohnerregister	30
	Einfache Adressauskünfte	15

	Adressauskünfte mit Interessennachweis	30
	Bescheinigung auf vorgedrucktem Formular (SBB-GA, Lebensbescheinigung etc.)	kostenlos
	Bestätigung der Personalien auf Formularen des Strassenverkehrsamtes (auch für Minderjährige)	20
	Bescheinigung für RAV/Zivilstandsamt	kostenlos

6.3	Dienstleistungen	
	Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate (pro Person)	20
	Antragsformular für Swiss ID	20

6.4	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	
	Die Gebühren für Identitätskarten richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11)	
	Identitätskarte für Erwachsene	70
	Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	35

6.5	Ausländerrechtliche Gebühren	
	Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)	

7. FINANZVERWALTUNG/STEUERAMT

7.1	Aufbewahrung von Kautionen der Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	
	jährlich	pro 1'000 5
	jährlich	unter 1'000 5
	oder pauschal, höchstens aber	20

7.2	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)	
	jährlich	pro 1'000 5
	jährlich	unter 1'000 5
	oder pauschal, höchstens aber	20

7.3	Steuerauskünfte	
	Steuerauskünfte für ein Jahr	40
	Zuschlag für jedes weitere Jahr	40
	Steuerausweis pro Jahr	40

8. FÜRSORGE

Der Gemeinderat verzichtet im Bereich der Fürsorge auf die Erhebung von Gebühren.

9. GEMEINDEWERK

Arbeiten für Dritte	35/h
Benützung Motormäher samt Ausrüstung	25/h
Motorsense	6.50/h
Planierschild	8.10/h
Miete Mastertent	150
Miete Stehtischli	10
Depotgebühr Ausleihe Triopan (wird zurückerstattet)	150

10. GESUNDHEITSWESEN

10.1	Kadaverentsorgung	
	Kleintiere und Schlachtabfälle	kostenlos
	Grossvieh ab Hof	REKAS-Tarif

10.2	Lebensmittelkontrollen	
	Beanstandungen im Bereich der Lebensmittelkontrolle werden gem. Gebühren des kantonalen Labors und der Rechnung des Lebensmittelinspektors verrechnet. Die Höhe des Taxpunktansatzes richtet sich nach der jeweiligen Verfügung der Gesundheitsdirektion des KT Zürich.	
	1. Nachkontrolle	kostenlos
	2. Nachkontrolle	200

11. GEWERBE UND POLIZEI

11.1	Gewerbe			
	a) Erteilung von Patenten für:			
	Gastwirtschaften			100
	Kleinverkaufsbetriebe			100
	vorübergehend bestehende Betriebe	10	bis	100
	Schreibgebühren Porto			10

	b) Die Patentabgabe auf gebrannten Wassern beträgt						
	von	1	bis	500	Liter umgesetzte Menge an gebrannten Wassern pro Jahr		200
	von	500	bis	1000			400
	von	1000	bis	1500			600
	von	1500	bis	2000			800
	von	2000	bis	25000			1000
	usw. bis max.						8000
	pro Abgabeperiode von vier Jahren						

	c) Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften			
	dauernde Ausnahmen	100	bis	800
	vorübergehende Ausnahmen pro Stunde			50

	d) Erteilung einer Bewilligung für Sonntagsverkäufe			
	- pro Sonntag			50

11.1	Polizei			
	a) Hundekontrolle (Hundesteuer und Meldegebühr)			
	für den 1. Hund			120
	ab den 2. Hund	Pro Hund		120

11.2	Bussen			
	Bussen werden vom Statthalteramt Bezirk Dielsdorf			120

	ausgesprochen. Der Gemeinderat hat diese Kompetenz an das Statthalteramt abgetreten.		
	ab den 2. Hund	Pro Hund	120
11.3	Verschiedenes		
	Waffenerwerbsschein		gem. Waffenordnung

12. KEHRICHTABFUHR

Sperrgutmarke klein (10 Stück)	25
Sperrgutmarke gross	10
Grüngutvignette pro lt.	1

13. KANALISATION/ABWASSERENTSORGUNG

Für die Abwasserentsorgung gelangt die Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 13. Juni 1975, sowie die seitherigen Änderungen und separaten Gemeinderatsbeschlüsse zur Anwendung.

14. LIEGENSCHAFTEN

14.1	Schützenhaus	
	für Dorfvereine, Parteien, Behörden	kostenlos
	Keine Vermietung an Privatpersonen	

14.2	Benützung Schlachthaus	
	Es ist an die Jäger des Reviers Boppelsen verpachtet.	150

15. WASSERVERSORGUNG

Diese Gebühren richten sich nach dem Wasser- und Tarifreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Boppelsen vom 14. April 1972 sowie seitherigen Änderungen und separaten Gemeinderatsbeschlüssen.

16. ZIVILSTANDSAMT

Die Gebühren im Zivilstandswesen richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV).

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Boppelsen, am 28. September 2005

Revidiert am 26.02.2018

**Gemeinderat
Boppelsen**

Monika Widmer
Gemeindepräsidentin

Luzian Kohlberg
Gemeindeschreiber